

12.004.1

## **Neufassung der Satzung für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Bamberg**

**Vom 10.05.1990**

(Mitteilungsblatt – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 18.05.1990 Nr. 10)

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Bamberg vom 20.03.1985 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 26.04.1985 Nr. 9/85) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Satzung zur Änderung der Satzung für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Bamberg vom 10.11.1989 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 26.01.1990 Nr. 2/90).

## **Satzung für die Verleihung des Ehrenringes der Stadt Bamberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1990**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

### **§ 1**

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Bamberg besondere Verdienste erworben haben, stiftet der Stadtrat Bamberg einen Ehrenring.

Die Auszeichnung besteht in einem Ring aus 14karätigem Gold. Er trägt im Bild das stilisierte Wappen der Stadt Bamberg. In die Innenseite werden der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung graviert.

### **§ 2**

1. Der Ehrenring der Stadt Bamberg kann nur an Persönlichkeiten verliehen werden, die
  - a) allgemeines Ansehen genießen und
  - b) sich durch hervorragende Leistungen um das allgemeine Wohl der Stadt Bamberg und ihrer Bürger besondere Verdienste erworben haben oder durch außerordentliche Leistungen auf den Gebieten der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des öffentlichen Lebens oder der Völkerverständigung das Wohl oder das Ansehen der Stadt bedeutend gemehrt haben.
2. Die Auszeichnung kann innerhalb eines Jahres höchstens zweimal verliehen werden.

12.004.1

## § 3

Mit der Verleihung des Ehrenringes wird eine vom Oberbürgermeister der Stadt Bamberg unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt. Mit der Aushändigung wird der Ehrenring Eigentum des Ausgezeichneten. Bei seinem Tode verbleibt er den Erben als Andenken.

## § 4

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates.
2. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten.
3. Nach Vorberatung im Ältestenrat entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Die Aushändigung erfolgt durch den Oberbürgermeister in feierlicher Form in einer Stadtratssitzung

## § 5

Inhaber des Ehrenringes sind berechtigt, sich in das Goldene Buch der Stadt Bamberg einzutragen.

## § 6

Die Stadt Bamberg kann die Verleihung des Ehrenringes wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. § 4 Abs. 1, 2 und 3 gelten entsprechend. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Im Falle eines Widerrufs sind Ehrenring und Urkunde an die Stadt zurückzugeben.

## § 7

Diese Satzung tritt am 02.02.1990 in Kraft.